

Stichwort: Strukturausgleich

§ 12 TVÜ-VKA

Frage: Wie lange erfolgt die Gewährung eines befristeten Strukturausgleichs, wenn das festgelegte Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zusammenfällt?

Antwort: In den Vorbemerkungen zur Anlage 2 des TVÜ-VKA ist geregelt, dass ein befristeter Strukturausgleich über das festgelegte Ende hinaus bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt wird, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zusammenfällt.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

Vom reinen Wortlaut ließe sich durchaus die Auffassung vertreten, dass die Zahlung des Strukturausgleiches mit Ablauf der festgelegten Dauer wegfällt, wenn der nächste Stufenaufstieg in die Endstufe (in der Regel in die Stufe 6) erfolgt.

Da mit dieser Regelung bei Beschäftigten, die die Endstufe noch nicht erreicht haben eine Verringerung der monatlichen Bezüge vermieden werden sollte, vertritt unser Dachverband, die VKA, dagegen die Auffassung, dass vom Sinn und Zweck dieser Vorschrift die Bestimmungen dahingehend auszulegen sind, dass der Strukturausgleich über die festgelegte Dauer hinaus bis zum Erreichen der nächsten Entgeltstufe, auch wenn dies die Endstufe ist, weiter zu gewähren ist.